

klärte sich für unzuständig, da die Ehe in Mailand geschlossen und die Frau daselbst einen Wohnsitz hat, zumal nach Art. 34 des italienischen Konkordates die staatliche Scheidung kirchlicherseits anerkannt ist und die geschiedene Frau nach can. 93, § 2, ein wahres Domizil in Mailand besitzt. Die angerufene Sakramentenkongregation, 15. November 1935, erklärte, daß auf Grund des legalen Domizils das österreichische Ehegericht zuständig sei. Auf die Einwendung, daß im italienischen Konkordat die staatliche Ehescheidung kirchlicherseits anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Scheidung vor dem Konkordat erfolgt sei und das Konkordat keine rückwirkende Kraft habe. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Signatura anerkennt das legale Domizil nicht als Kompetenzgrund, während die Sakramentenkongregation die entgegengesetzte Meinung vertritt. Die Meinungsverschiedenheit wird schwinden, wenn man mit dem Grundsatz, daß die Interpretationskommission zur authentischen Auslegung des Kodex berufen ist, Ernst macht.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Die kirchliche Umlagegebühr in den österreichischen Diözesen.)** In manchen Diözesen besteht seit langer Zeit die Gepflogenheit, anlässlich der Vorlage der Kirchenrechnung von den Bruttoeinnahmen der Kirche eine Abgabe, genannt Umlagegebühr, einzuheben. Ursprünglich war diese Abgabe als eine Gebühr für die Revision der Kirchenrechnung gedacht, nahm aber im Laufe der Zeit die Form einer Kirchensteuer an. Es wurde nun die Frage gestellt, ob sich diese Abgabe durch die Bestimmungen des Kodex rechtfertigen läßt. — Can. 1507, § 1, bestimmt, daß das Provinzialkonzil, bezw. eine Bischofskonferenz der Kirchenprovinz Taxen anlässlich der Vornahme von Jurisdiktionsakten festsetzen kann. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Die Revision der Kirchenrechnung ist unzweifelhaft ein Jurisdiktionsakt und ist daher die Festsetzung einer Taxe möglich. Als eigentliche kirchliche Steuern kommen in Betracht: die Seminarsteuer (can. 1355 f., höchstens 5% des überschüssigen Benefizial- und Kircheneinkommens), die Liebessteuer (can. 1505, bei außergewöhnlichen dringenden Anlässen) und die allgemeine Kirchensteuer (can. 1496). Während in den Diözesen des Deutschen Reiches die Kirchensteuerfrage bereits geregelt ist, bedarf Art. XIV des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 noch der näheren Durchführung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Abgaben der Ordensprovinzen an das Generalat.) Über dieses Thema referiert Prof. Dr Wenner (Paderborn, in „Theolo-